

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Beteiligung des Käufers an den Kosten der Nachbesserung (Abzug „neu für alt“)**
Urteil vom 13.05.2022, Az: V ZR 231/20
2. **BGB: Darlegungs- und Beweislast für Einwilligung des Eigentümers**
Urteil vom 13.05.2022, Az: V ZR 7/21
3. **BGB, RDG: Aktivlegitimation eines registrierten Inkassodienstleisters**
Urteil vom 18.05.2022, Az: VIII ZR 382/21
4. **BGB, RDG: Aktivlegitimation eines registrierten Inkassodienstleisters**
Urteil vom 18.05.2022, Az: VIII ZR 423/21
5. **InsO: Leistungserbringung vor und nach der Insolvenzeröffnung**
Urteil vom 28.04.2022, Az: IX ZR 69/21
6. **BGH/BPatGERVV: Qualifizierte Signatur**
Zwischenurteil vom 24.05.2022, Az: X ZR 82/21
7. **KapMuG: Unzulässige Anschlussrechtsbeschwerde bei abweichendem Feststellungsziel**
Beschluss vom 26.04.2022, Az: XI ZB 32/19

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Beteiligung des Käufers an den Kosten der Nachbesserung (Abzug „neu für alt“)**
Urteil vom 13.05.2022, Az: V ZR 231/20
 - a) Eine Beteiligung des Käufers an den Kosten der Nachbesserung einer (gebrauchten) mangelhaften Kaufsache nach den Grundsätzen eines Abzugs "neu für alt" scheidet aus, wenn sich der Vorteil des Käufers darin erschöpft, dass die Kaufsache durch den zur Mangelbeseitigung erforderlichen Ersatz eines mangelhaften Teils durch ein neues Teil einen Wertzuwachs erfährt oder dass der Käufer durch die längere Lebensdauer des ersetzten Teils Aufwendungen erspart.
 - b) Für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten nach § 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1 und 3, §

281 Abs. 1 BGB gilt das Gleiche, und zwar auch dann, wenn die Nachbesserung wegen des arglistigen Verschweigens des Mangels nicht angeboten werden muss (hier: Kosten für die Erneuerung einer mangelhaften Kellerabdichtung).

2. BGB: Darlegungs- und Beweislast für Einwilligung des Eigentümers

Urteil vom 13.05.2022, Az: V ZR 7/21

Die Darlegungs- und Beweislast für die einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB ausschließende Einwilligung des Eigentümers in die Einwirkung auf sein Eigentum trägt der Anspruchsgegner.

3. BGB, RDG: Aktivlegitimation eines registrierten Inkassodienstleisters

Urteil vom 18.05.2022, Az: VIII ZR 382/21

Zur Aktivlegitimation eines registrierten Inkassodienstleisters, der Ansprüche des Mieters aus der sogenannten Mietpreisbremse (§§ 556d, 556g BGB) im Wege der Abtretung verfolgt (hier: Abgrenzung der einem registrierten Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG, § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG aF gestatteten Forderungseinziehung von unzulässigen Maßnahmen der Anspruchsabwehr).

4. BGB, RDG: Aktivlegitimation eines registrierten Inkassodienstleisters

Urteil vom 18.05.2022, Az: VIII ZR 423/21

Zur Aktivlegitimation eines registrierten Inkassodienstleisters, der Ansprüche des Mieters aus der sogenannten Mietpreisbremse (§§ 556d, 556g BGB) im Wege der Abtretung verfolgt (hier: Abgrenzung der einem registrierten Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG, § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG aF gestatteten Forderungseinziehung von unzulässigen Maßnahmen der Anspruchsabwehr).

5. InsO: Leistungserbringung vor und nach der Insolvenzeröffnung

Urteil vom 28.04.2022, Az: IX ZR 69/21

a) Hat ein Gläubiger seine Leistung teils vor und teils nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht, ist er mit dem der vorinsolvenzlichen Leistung entsprechenden Teil seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger und im Übrigen Massegläubiger, wenn sich die vor und nach Eröffnung erbrachten Leistungen objektiv bewerten und voneinander abgrenzen lassen.

b) Das gilt auch für den Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers, der seine Prüfungstätigkeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen, aber erst danach abgeschlossen hat.

6. BGH/BPatGERVV: Qualifizierte Signatur

Zwischenurteil vom 24.05.2022, Az: X ZR 82/21

a) Eine qualifizierte Signatur, die sich auf den gesamten Inhalt einer über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eingereichten Nachricht einschließlich der darin enthaltenen Dateien bezieht, genügt den Anforderungen des § 2 Abs. 2a Nr. 1

BGH/BPatGERVV.

b) § 4 Abs. 2 ERVV ist im Anwendungsbereich der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV) nicht anwendbar.

7. KapMuG: Unzulässige Anschlussrechtsbeschwerde bei abweichendem Feststellungsziel

Beschluss vom 26.04.2022, Az: XI ZB 32/19

Richtet sich im Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz die Rechtsbeschwerde eines Musterbeklagten gegen ein Feststellungsziel und verfolgt der Musterkläger mit der Anschlussrechtsbeschwerde ein anderes Feststellungsziel, das sich inhaltlich nur auf die übrigen, nicht am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligten Musterbeklagten und nicht auf den Rechtsbeschwerdeführer bezieht, ist die Anschlussrechtsbeschwerde insoweit unzulässig.